

Statuten des Vereins „**Projekte in Dhital, Nepal**“
mit Sitz in Laupen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „*Projekte in Dhital, Nepal*“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in *Laupen BE*.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Verbesserung der Lebensqualität, der Gesundheit, der Hygiene und der Weiterbildung der Bevölkerung im Dorfe Dhital und in den Nachbardörfern mit dem Ziel, die Abwanderung in die Stadt aufzuhalten.

3. Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Spendengelder und Einnahmen aus Verkäufen an Anlässen (Vorträgen, Kalenderverkauf, Dal-Bhatessen usw.)

² Die Arbeit und Mithilfe im Vereinsvorstand und Verein geschieht ehrenamtlich und unentgeltlich.

4. Mitgliedschaft

¹ Vereinsmitglied wird jede natürliche Person, die ehrenamtlich mitarbeiten möchte zur Verfolgung des Vereinszwecks.

² Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die Präsidentin oder den Präsidenten gerichtet werden.

² Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt.

² Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens eine Woche zum Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

³ Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- b) Wahl bzw. Abwahl des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

⁴ An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

10. Statutarische Revisionsstelle

¹ Der Verein unterliegt gemäss Art. 69b ZGB weder der ordentlichen noch der eingeschränkten Revision.

² Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

² Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

15. Verwendung des Vereinsvermögens

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Oktober 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
